angeschlagen am: 23.11.2021 abgenommen am

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at

AML2-J-076/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 7472) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Klaus Grünberger 21625 22. November 2021

Betrifft

Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Amstetten, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2021 für den gesamten Verwaltungsbezirk Amstetten die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2021 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

HEGESCHAUTERMINE für Jagdjahr 2021

Hegering 1 Sindelburg

WANN: am Samstag, 15. Jänner 2022 WO: GH Hehenberger, Sindelburg

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag, 15. Jänner 2022, 9.00 Uhr

Hegering 2+4 Viehdorf und Ardagger

WANN: am Samstag 29. Jänner 2022 WO: GH Kremslehner, Stephanshart

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag, 29. Jänner 2022, 9.00 Uhr

Hegering 9+10 Wolfsbach und Aschbach

WANN: am Samstag, 05. Februar 2022

WO: GH Kappl, Biberbach

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Freitag, 04. Februar 2022, 16.00 Uhr

Hegering 5+6 Neuhofen/Y und Euratsfeld

WANN: am Samstag, 19. Februar 2022

WO: Euratsfeld BEGINN: 13.00 Uhr

Trophäenanlieferung Freitag, 18. Februar 2022, 17.00 Uhr

Hegering 8 Urltal

WANN: am Sonntag, 27. Februar 2022 WO: GH Maderthaner, Weistrach

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag, 26. Februar 2022, 12.00 – 13.00 Uhr

Hegering 3 Neustadtl

WANN: am Samstag 5. März 2022

WO: GH Brandstetter, Wiesenwirt, Wiesen 27 3323 Neustadtl

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag, 5. März 2022 bis 10.00 Uhr

Hegering 12 Sonntagberg

WANN: am Sonntag 6. März 2022 WO: GH Allhartsbergerhof

BEGINN: 10.00 Uhr

Trophäenanlieferung Sonntag, 6. März 2022, 8.00 Uhr

Hegering 15+16 Hollenstein/Ybbs und St. Georgen/Reith

WANN: am Samstag 12. März 2022

WO: GH Hilbinger (Rettensteiner), Hollenstein

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Donnerstag, 10. März 2022, 17.00 bis 19.00 Uhr

Hegering 13 Ybbsitz

WANN: am Samstag 19. März 2022

WO: GH Zum Goldenen Hirschen, Ybbsitz

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Freitag, 18. März 2022, 17.00 bis 19.00Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft und nach der Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1

Ergeht an:

16. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren

- 2. An die Bezirksjägermeister Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.H. BJM Johann Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
- 3. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 5. Marktgemeinde Ardagger, z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 6. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 7. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 8. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 9. Gemeinde Ennsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 10. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 11. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 12. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 13. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 14. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 15. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 17. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeister, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu
 - schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 18. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 19. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu
 - schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 20. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 21. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 22. Gemeinde St. Georgen am Reith, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 58, 3344 St. Georgen am Reith
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 23. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z.H. des Bürgermeisters, Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu
 - schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 24. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 25. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 26. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 27. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 28. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 29. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 30. Gemeinde Viehdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 3322 Viehdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 31. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313 Wallsee
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 32. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 33. Gemeinde Winklarn, z.H. der Frau Bürgermeister, Tanngrabenstraße 2, 3300 Winklarn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 34. Marktgemeinde Wolfsbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 35. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 36. Marktgemeinde Zeillern, z. H. des Bürgermeisters, Schlossstraße 2, 3311 Zeillern mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 37. Herrn Klaus Nagelhofer, Ried 3, 3313 Wallsee
- 38. Herrn Josef Jetzinger, Kirchfeld 36, 3321 Ardagger Stift
- 39. Herrn Markus Nadlinger, Kalkstechen 7, 3324 Euratsfeld
- 40. Herrn Kurt Zeillinger, Poschenhof 2, 3300 Winklarn
- 41. Herrn Andreas Schatzeder, Am Anger 30, 3353 Seitengstetten
- 42. Herrn Manfred Krieger, St. Johann/Engstetten 131, 3352 St. Peter/Au
- 43. Herrn Ing. Gerhard Marschall, Berghof 20, 3323 Neustadtl/Donau
- 44. Herrn Johann Aichberger, Eisenreichdornach 55a, 3300 Amstetten
- 45. Herrn Manfred Steinlechner, Markt 31, 3365 Allhartsberg
- 46. Herrn Leopold Schwaighofer, Unterm Hag 3, 3341 Ybbsitz
- 47. Herrn Hubert Blaimauer, Hauslehen 4, 3342 Opponitz
- 48. Herrn Klaus Hobiger, Dorf 48, 3344 St. Georgen/Reith

Die Bezirkshauptfrau Mag. Gerersdorfer